



Infobrief

Eisenstadt, 29.11.2022

Betreff: Barrierefreiheit im Internet

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) schreibt die barrierefreie Gestaltung von digitalen Informationsangeboten der öffentlichen Hand vor. Auch die Veröffentlichung einer Barrierefreiheitserklärung ist eine gesetzliche Anforderung.

Für wen gilt das WZG?

Das WZG gilt für **Websites und mobile Anwendungen der öffentlichen Stellen (z.B. Bund, Land, Gemeinde) und seiner Einrichtungen** (z.B. Agenturen des Bundes, Beteiligungen, Schulen).

Seit wann gilt das WZG?

Websites und mobile Anwendungen, die den obigen Körperschaften zuordenbar sind, müssen laut der Richtlinie (EU) 2016/2102 ab einem gewissen Zeitpunkt barrierefrei sein, und zwar:

- Websites, die vor dem 23. September 2018 noch nicht veröffentlicht wurden, **ab dem 23. September 2019**
- Websites, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, **ab dem 23. September 2020**
- alle **mobilen Anwendungen ab dem 23. Juni 2021**

Wird die Einhaltung des WZG überprüft?

Das Gesetz sieht den Einsatz einer Monitoring- und Servicestelle vor. Diese Aufgabe wird vom Bund wahrgenommen, der die Ergebnisse der österreichweiten Überprüfung an die EU berichtet.

Was ist Barrierefreiheit?

Produkte (Internetauftritte, Apps, Anwendungen, Dokumente, Multimedia, ...) sind so zu gestalten, dass sie von Menschen uneingeschränkt wahrgenommen und benutzt werden können.

Was sind Barrieren?

Probleme bei Sehbeeinträchtigung

- o Grafiken ohne Textalternative, zu wenig Kontrast zwischen Hintergrund und Text, Text kann nicht problemlos vergrößert werden.
- o Eingabefelder sind nicht beschriftet, ungünstige Farbkombinationen bei „Farbenblindheit“

Probleme bei Hörbeeinträchtigung

- o Bei Audio- und Videoelementen fehlen Textalternativen (Untertitel, Transskripte)

Probleme beim Bewegungsbeeinträchtigung

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

- o Die Bedienung ist von einem Gerät abhängig (z.B. nur mit der Maus bedienbar)
- o Schaltflächen sind zu klein, Elemente bewegen sich am Bildschirm

Probleme mit dem sprachlichen Verständnis

- o Schachtelsätze, Fremdwörter ohne Erklärung, komplizierte Sprache („Juristendeutsch“),
- o Fehlende Struktur im Text, Überschriften nicht formatiert, Listen nicht formatiert, usw.
- o Fehlerhafte Rechtschreibung, Grammatik

Wie entstehen Barrieren?

Bis ein Produkt (Dokument, Webseite, App) fertiggestellt ist, sind viele Personen beteiligt:

- Designer, Webdesigner
- Anwendungen die Dokumente generieren, Content-Management-System (CMS),
- Webbrowser (Vom Smartphone bis zum uralten Computer), Mediaplayer, PDF-Viewer, ...
- Benutzerinnen und Benutzer (Sowohl als Autor, als auch als „End-User“)

Gibt es Richtlinien?

Ja, die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1). Dies ist der Standard für webbasierte Anwendungen und ist seit 2012 ein ISO-Standard (ISO/IEC 40500:2012).

Österreich und die EU beziehen sich auf die WCAG als internationalen Standard.

Es gibt 4 Prinzipien für Inhalte:

- Wahrnehmbar
- Alternativen für Inhalte bereitstellen (Bilder, Links, Video, Audio)
- Bedienbar
- Funktionalitäten für möglichst viele Eingabemethoden verfügbar (Maus, Tastatur, usw.)
- Verständlich
- Textinhalte sind lesbar und verständlich
- Robust
- Unterstützung aktueller und zukünftiger Technologien (Einhaltung von Standards)

Es gibt 3 Konformitätslevel: A, AA, AAA.

Level AA gilt als Mindeststandard! (d.h. alle Erfolgskriterien der Levels A und AA müssen erfüllt sein).

Auch für Dokumente (PDF) gilt diese Richtlinie, seit August 2012 gibt es den ISO-Standard PDF/UA (ISO 14289-1:2012, 2014, 2016). Dieser Standard regelt, was in einem PDF-Dokument enthalten sein muss, damit es barrierefrei wird.

Was haben die Gemeinden (und ihre Einrichtungen) zu tun?

Das WZG ist zwingend umzusetzen (siehe Fristen und Geltungsbereich)

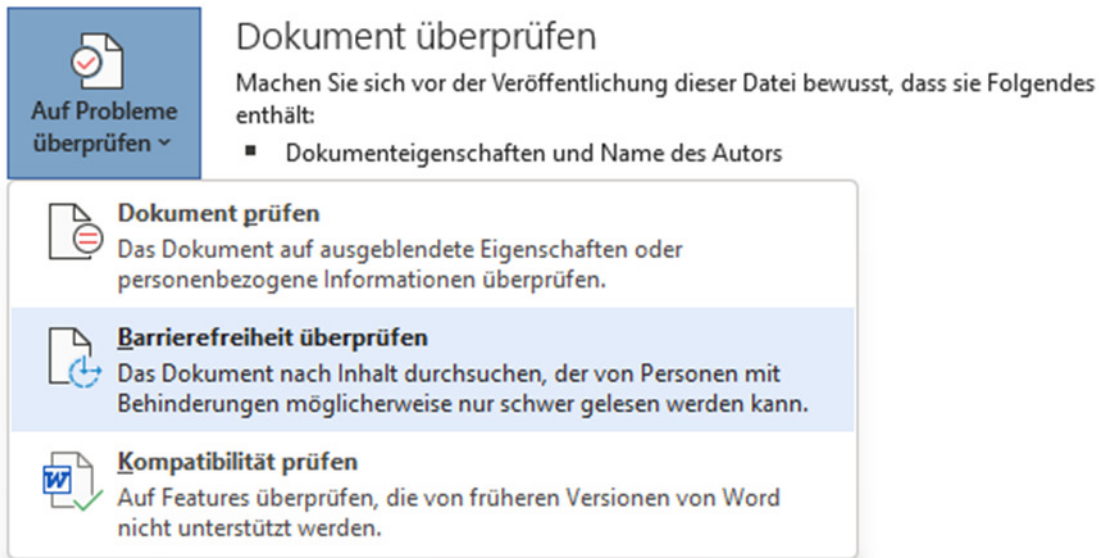
Internetauftritt

- Überprüfen der Bilder und der Links, dass die entsprechenden zusätzlichen Attribute befüllt sind, dies betrifft ca. 80% aller Mängel.

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form

- Überprüfen der Farbschemas der Seite auf ausreichenden Kontrast
- Sicher stellen, dass die Benutzer ausreichend Zeit haben ein Formular zu befüllen (lange Timeouts).

TIPP: Bitte setzen Sie sich mit dem Dienstleister für Ihren Internetauftritt zusammen, um die technische Umsetzung zu klären. Bei Dokumenten nutzen Sie bitte die Möglichkeiten von Word zur Überprüfung Ihres Dokumentes auf Barrierefreiheit:



Dokument überprüfen
Machen Sie sich vor der Veröffentlichung dieser Datei bewusst, dass sie Folgendes enthält:

- Dokumenteigenschaften und Name des Autors

Dokument prüfen
Das Dokument auf ausgeblendete Eigenschaften oder personenbezogene Informationen überprüfen.

Barrierefreiheit überprüfen
Das Dokument nach Inhalt durchsuchen, der von Personen mit Behinderungen möglicherweise nur schwer gelesen werden kann.

Kompatibilität prüfen
Auf Features überprüfen, die von früheren Versionen von Word nicht unterstützt werden.

- Strukturieren Sie Ihr Dokument mittels Formatvorlagen (Überschriften)
- Fügen Sie Tabellen nicht als Bild ein

Weiterführende Informationen:

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) bietet sowohl eine Informationssammlung als auch Schulungen für Mitarbeiter an, unter <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit/digitales-zugaenglich-machen> finden Sie nähere Informationen, eine Möglichkeit Ihren Internetauftritt selbst zu überprüfen sowie viele zusätzliche Hinweise.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form